

blumenstück

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wallmeroth, den 2.7.1974

Gemeindeverwaltung Wallmeroth
Ges. Junz
Ortsbürgermeister

Text

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1) Gemäß der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 i.d.F. v. 26.11.1968 wird das Gebiet des Bebauungsplanes "Blumenstück" zum allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO erklärt. Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:
GRZ - 0,4
GFZ - 0,5
- 2) Die im Plan eingetragenen Geschoßzahlen sind verbindlich. Als Dachform wird das Satteldach vorgeschrieben.
- 3) Die Firstrichtung ist verbindlich durch Planzeichen im Bebauungsplan eingetragen. Als Bedachungsmaterial ist dunkelfarbiges Material zu verwenden. Das Eindecken mit großflächigen Sternitplatten ist nicht gestattet.
- 4) Dampfeln sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zugelassen; Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
Es ist die Putzbauweise vorgeschrieben, wobei helle Farbtöne zu verwenden sind. Teilweises Verkleiden mit Holz, Schiefer etc., Klinker oder Naturstein ist zulässig. Das freiliegende Kellergeschoß ist so zu gestalten, daß äußerlich der Charakter eines Wohngeschosses erreicht wird.
Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens richtet sich nach dem gewachsenen Gelände. Er darf nicht höher als 1 m über dem höchsten angrenzenden natürlichen Gelände liegen.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke soll 500 qm betragen.

§ 3

Weitere Festlegungen

- 1) Garagen und Einstellplätze sind gem. der Reichsgaragenordnung vorgesehen. Garagen sind im Bauwich und auf den nichtüberbaubaren Flächen zulässig, mit Ausnahme eines 5 m breiten Streifens entlang der Straßenbegrenzungslinie.
- 2) Eingeschossige Nebenanlagen sind nur als Anbau innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Sie sind so zu gestalten, daß sie nicht als störend empfunden werden.
- 3) Zur Einfriedigung der Vorgärten sollen Zäune etc. eine Höhe von max. 1 m nicht übersteigen. Bei Errichtung einer Mauer mit aufgesetztem Zaun soll die Höhe der Mauer das Maß von 0,30 m über Gelände nicht übersteigen. Evtl. erforderlich werdende Stützmauern dürfen bis zu einer Gesamthöhe von 0,75 m errichtet werden.
- 4) Verkehrsflächen werden durch Straßenbegrenzungslinien festgelegt.

Ausnahmen

ng er-
tzes für
10 BBauG
lumenstück"

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde von den vorstehenden Bestimmungen folgende Ausnahmen zulassen:

- 1) Die Änderung der Geschoßzahl, falls die Geländeneigung dazu zwingt und ein zusätzliches Untergeschoß nicht zu vermeiden ist.
- 2) Vor die Baulinie bzw. Baugrenze vorspringende Balkone und von der Baulinie bzw. Baugrenze zurückspringende Gebäude Teile können ausnahmsweise zugelassen werden. Die Vorderfronten der geplanten Gebäude müssen jedoch im Minimum 50 % entlang der Baulinie bzw. Baugrenze verlaufen

Wallmenroth, den 2.7.1974

Gemeindeverwaltung Wallmenroth

dez. Jung
Orts Bürgermeister

rzellen:
7/3, 27/4,
/7, 994/7,

Geplant:

Unter Beachtung der Bestimmungen des BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der BauNVO vom 26.6.1962 i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 429) in Verbindung mit der Bauordnung für das Land Rheinland-Pfalz.

Betzdorf, den 2.7.1974

Verbandsgemeindebauamt Betzdorf

dez. i.v. Rüger
Baumeister

Aufgestellt:

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschuß der Gemeindevertretung Wallmenroth vom 3.12.69 aufgestellt worden.

Wallmenroth, den 2.7.1974

Gemeindeverwaltung Wallmenroth

dez. Jung
Orts Bürgermeister

Offengelegt:

Dieser Plan hat gem. § 2 Abs. 6) BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 28.1.74 bis 28.2.74 öffentlich ausgelegt. Die Auslage wurde am 14.1.74 bekanntgemacht.

Wallmenroth, den 2.7.1974

Gemeindeverwaltung Wallmenroth

dez. Jung
Orts Bürgermeister

Beschlossen:

Dieser Plan ist vom 1.11.1974 (Plan 1 v. 23.6.1960 - BGBl. I S. 341) der Gemeinde Wallmenroth am 8.5.74 zur Antrag beschlossen und ist

Wallmenroth, den 2.7.1974

Gemeindeverwaltung Wallmenroth

dez. Jung
Orts Bürgermeister